



F ü r u n s e r L a n d !

LEGISLATIV-

UND

VERFASSUNGSDIENST



ZAHL (Bitte im Antwortschreiben anführen)

2001-BG/35/32-2010

BETREFF

Budgetbegleitgesetze 2011 - 2014 - Beiträge des Bundesministeriums für Gesundheit; Stellungnahme

Bezug: BMG-90200/0035-II/2010

DATUM

17.11.2010

CHIEMSEEHOF

✉ POSTFACH 527, 5010 SALZBURG

FAX +43 662 8042 2165

landeslegistik@salzburg.gv.at

Mag. Thomas Feichtenschlager

TEL +43 662 8042 2290

Sehr geehrte Damen und Herren!

A. Zu dem im Art X1 geplanten Bundesgesetz über die Entrichtung eines Gesundheits- und Ernährungssicherheitsbeitrages (GESBG), zu den im Art X3 geplanten Änderungen des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes sowie zu dem im Art X8 geplanten Bundes-Tierseuchenfondsgesetz gibt das Amt der Salzburger Landesregierung folgende Stellungnahme bekannt:

1. Zu Art X1:

1.1. Allgemeines:

Gemäß Art 26 der Verordnung (EG) Nr 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz haben die Mitgliedsstaaten „angemessene finanzielle Mittel für die amtliche Kontrolle zur Verfügung stellen, und zwar aus beliebigen Mitteln, die sie für angemessen halten, einschließlich einer allgemeinen Besteuerung oder der Einführung von Gebühren oder Kostenbeiträgen, damit die erforderlichen personellen und sonstigen Mittel bereitgestellt werden können.“ Das geplante Vorhaben diesem Zweck. Gemäß dem geplanten § 1 Abs 3 ist der Gesundheits- und Ernährungssicherheitsbeitrag eine ausschließliche Bundesabgabe, der in voller Höhe der Agentur für Ernährungssicherheit zufließt. Durch

DAS LAND IM INTERNET: www.salzburg.gv.at

AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG • LANDESAMTSDIREKTION

✉ POSTFACH 527, 5010 SALZBURG • TEL (0662) 8042-0* • FAX (0662) 8042-2160 • MAIL post@salzburg.gv.at • DVR 0078182

diese Zweckwidmung der eingehobenen Beiträge sollen, so die Erläuterungen, „die Aufgaben im Bereich der Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit (Verbrauchergesundheit) finanziell abgesichert werden.“

Das geplante Vorhaben übersieht jedoch, dass auch die Länder Kärnten, Vorarlberg und Wien durch den Betrieb von landeseigenen Lebensmitteluntersuchungsanstalten einen Beitrag „im Bereich der Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit (Verbrauchergesundheit)“ leisten. Dennoch erhalten diese Länder keinen Anteil an den Beitragslöhnen. Eine sachliche Rechtfertigung für diese Ungleichbehandlung bzw Benachteiligung derjenigen Länder, die selbst einen wesentlichen Anteil zur Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit leisten und die damit verbundenen Kosten tragen, ist nicht ersichtlich.

1.2. Zu den finanziellen Auswirkungen:

1.2.1. Der Darstellung der finanziellen Auswirkungen des geplanten Vorhabens folgend „entstehen für die Länder keine zusätzlichen Kosten.“ Diese Aussage ist, was das Land Salzburg anbelangt, unzutreffend.

Zur Sicherstellung des Finanzbedarfs der Agentur für Ernährungssicherheit „können“, so die Erläuterungen weiter, „durch interne Rationalisierungsmaßnahmen in Zukunft weitere 24 % der anfallenden Kosten im Bereich der Durchführung der Laboruntersuchungen eingespart werden.“ Wie bekannt ist, steht die Auflassung der Analytik der AGES Salzburg in Diskussion. Die Untersuchung der amtlichen Proben ist dann durch eine andere Lebensmitteluntersuchungsanstalt – auch in einem anderen Bundesland – durchzuführen, was für das Land Salzburg durchaus Kostenfolgen erwarten lässt.

Darüber hinaus betreiben die Länder und Gemeinden im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung als Unternehmer viele Lebensmittelbetriebe wie Krankenhäuser, Kindergärten, Seniorenheime, Schulen und sonstige Einrichtungen, die insgesamt als „Gemeinschaftsverpfleger“ unter die geplante Beitragspflicht fallen.

1.2.2. Was die finanziellen Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Beitragschuldner – die Lebensmittelunternehmer gemäß § 3 Z 11 LMSVG – anbelangt, so muss darauf hingewiesen werden, dass die landwirtschaftlichen Einkommen im Vorjahr um 28 % gesunken sind und viele Betriebe kaum mehr Gewinne erwirtschaften. Zusätzliche finanzielle Belastungen sind für diese kaum mehr verkraftbar. Die geplante finanzielle Belastung führt auch zu einem Wettbewerbsnachteil gegenüber den Produzenten aus den meisten anderen Mitgliedsstaaten, die keine vergleichbaren Beiträge zu leisten haben. Eine Überwälzung des Beitrages auf die Konsumenten wird nur schwer möglich sein.

1.3. Zusammenfassende Bewertung des geplanten Vorhabens:

Das geplante Vorhaben begegnet erheblichen Bedenken in verfassungsrechtlicher, fachlicher und finanzieller Hinsicht und wird daher abgelehnt.

1.4. Zu einzelnen Bestimmungen:

Zu § 1:

1. Zu Abs 1: Gemäß Art 26 der Verordnung (EG) 882/2004 haben die Mitgliedstaaten dafür zu sorgen haben, dass angemessene Mittel für amtliche Kontrollen verfügbar sind. Aus den Erläuterungen zum § 1 geht jedoch deutlich hervor, dass mit den Beiträgen auch Aufgaben der Agentur für Ernährungssicherheit finanziert werden sollen, die mit der Durchführung der amtlichen Kontrollen wenig bzw nichts zu tun haben, wie etwa „die Erarbeitung, Sammlung, Dokumentation und Weiterleitung (Veröffentlichung) von Erkenntnissen und Daten, die für die Sicherheit oder die Qualität der Ernährung und ihrer gesundheitlichen Auswirkungen oder für die Verbrauchererwartung im Verkehr mit Lebensmitteln maßgeblich sind“ oder die Einhebung des Beitrages selbst.

Es ist sachlich nicht gerechtfertigt, die Agentur für Ernährungssicherheit ausschließlich über Beiträge der Lebensmittelunternehmer zu finanzieren, wo doch bestimmte Leistungen der Agentur, insbesondere die Informationstätigkeit, allgemeinen Charakter haben und der gesamten Bevölkerung zu Gute kommen.

Andererseits ist unklar, warum im Abs 1 nicht auch die Aufgaben gemäß § 8 Abs 2 Z 9 GESG (Untersuchung und Begutachtung von Futtermitteln, Vormischungen und Zusatzstoffen im Sinne des Futtermittelgesetzes 1999) aufgenommen werden, zumal die Verordnung (EG) 882/2004 nicht nur auf die amtliche Kontrolle von Lebensmitteln, sondern auch die amtliche Kontrolle von Futtermitteln regelt.

2. Zu Abs 3: Die Widmung der Beiträge für Zwecke der Agentur für Ernährungssicherheit ist nur solange gerechtfertigt, als die Agentur selbst auch die entsprechenden Leistungen erbringt bzw auf ihre Kosten erbringen lässt.

3. Zu Abs 4: Unklar ist, was mit dem Wort „anteilig“ gemeint ist und ob der Beitrag in irgend einer Weise auch zu einer anteiligen Finanzierung der anderen Aufgaben der Agentur für Ernährungssicherheit zu verwenden ist. Gerade die Finanzierung des Betriebes der elektronischen Datenregister soll den Erläuterungen folgend zur Gänze durch die Beiträge gedeckt werden.

4. Unklar ist auch, was zu geschehen hat, wenn sich herausstellt, dass die Einnahmen aus den Beiträgen eine Über- oder Unterdeckung bewirken.

Zu § 2:

1. Die Fälligkeit der Beiträge richtet sich nach dem Zeitpunkt der Abgabenerklärung. Es wird stattdessen die Festlegung eines festen Fälligkeitstermins vorgeschlagen.
2. Da die Höhe der Beiträge von der durchschnittlichen Beschäftigungszahl abhängt, sollte auch klar geregelt werden, was darunter zu verstehen ist. Ist darunter die durchschnittliche Zahl der Beschäftigten je Arbeitstag zu verstehen? Werden Personen, die sich etwa im Krankenstand befinden, mitgezählt?

Problematisch ist auch, dass sich die Anzahl der Beschäftigten aus der Kopfzahl der Beschäftigten ergibt. Dadurch werden jene Betriebe, die einen hohen Anteil an Teilzeitbeschäftigten aufweisen, erheblich benachteiligt.

3. Zu Abs 4: Unklar ist, ob ein Lebensmittelunternehmer, der seine Tätigkeit vor dem 31. August aufnimmt, den vollen Beitrag zu zahlen hat. Im Gegensatz zu der im § 3 enthaltenen Regelung in Bezug auf Unternehmen, die ihre Tätigkeit beenden enthält der geplante § 2 keine Regelung über die Aliquotierung des Beitrages bei unterjährigem Beginn, weshalb davon auszugehen ist, dass diese Unternehmer den vollen Jahresbeitrag zu leisten haben.

Es wird daher vorgeschlagen, im Abs 4 eine dem § 3 vergleichbare Bestimmung aufzunehmen.

Unklar ist auch, ob etwa Unternehmen der ÖNACE 2008-Klassifikation Abschnitt C, die ihre Tätigkeit nach dem 31. August aufnehmen, einen Beitrag für das erste Jahr zu leisten haben und wann dieser fällig wird. Da in der Abgabenerklärung die durchschnittliche Beschäftigungszahl bis 31. August anzugeben ist, ist wohl bei der derzeitigen Formulierung kein Beitrag zu leisten. Dagegen hat ein Unternehmen der ÖNACE 2008-Klassifikation Abschnitt A, das mit 1. September seine Tätigkeit aufnimmt, einen Beitrag zu leisten. Diese Ungleichbehandlung ist sachlich nicht gerechtfertigt (vgl dazu auch § 9 Abs 2)).

Zu § 3:

Gemäß Abs 1 richtet sich die Höhe der Beiträge gemäß Anlage 3 nach der Anzahl der Beschäftigten je Betrieb. Die Höhe der Beiträge von Unternehmen der ÖNACE 2008-Klassifikation Abschnitt A richtet sich dagegen nach dem Tierbestand, der Anbaufläche oder dem Baumbestand. Abs 1 sollte in Bezug auf diese Unternehmen ergänzt werden.

Zu § 4:

1. Zu Abs 1: Gemäß Abs 1 erfolgt die Vorschreibung der Beiträge durch die Agentur für Ernährungssicherheit. Wird daher die Zahlungsverpflichtung jedenfalls erst mit der Vorschreibung durch die Agentur ausgelöst, obwohl sich die Fälligkeit der Beiträge nach

dem Zeitpunkt der Abgabenerklärung (§ 2 Abs 1) richtet? Sollte eine Vorschreibung der Beiträge durch die Agentur erforderlich sein, so kann der Beitrag erst nach der Vorschreibung fällig sein, selbst wenn diese mehr als vier Wochen nach Übermittlung der Abgabenerklärung erfolgt.

2. Zu der im Abs 4 enthaltenen Verpflichtung, die Abgabenerklärung der Agentur in elektronischer Form zu übermitteln, stellen sich mehrere Fragen: Was ist, wenn ein Unternehmer über kein Internet verfügt? Ist er dann trotzdem verpflichtet, die Abgabenerklärung in elektronischer Form zu übermitteln? Was ist, wenn der Unternehmer die Abgabenerklärung im Postweg zeitgerecht an die Agentur übermittelt? Würde das bewirken, dass der Beitrag nicht fällig ist?

Es wird vorgeschlagen, neben der elektronischen jedenfalls auch die herkömmliche Übermittlung der Abgabenerklärung an die Agentur für Ernährungssicherheit zuzulassen.

Abgesehen davon stellt sich die Frage, was passiert, wenn überhaupt keine Abgabenerklärung erfolgt: Da keine Fälligkeit eintritt – diese tritt spätestens vier Wochen nach der Übermittlung der Abgabenerklärung ein – , ist der Unternehmer mit seinem Beitrag auch nicht in Rückstand, sodass auch deren Einbringung im Verwaltungsweg gemäß § 4 Abs 2 nicht in Betracht kommt.

Zu § 5:

Diese Bestimmung ist auf die Überprüfung von Abgabenerklärungen von Unternehmen gemäß ÖNACE 2008-Klassifikation Abschnitt A nicht anwendbar und sollte daher entsprechend ergänzt worden ist.

Zudem sollten Überprüfungen auch möglich sein, wenn noch keine Abgabenerklärung abgegeben wurde.

Zur Anlage 3:

Den Erläuterungen folgend erfolgt die Berechnung der Großvieheinheiten nach dem ÖPUL- Schlüssel. Diese Berechnungsgrundlage sollte auch in der Anlage 3 festgelegt werden.

2. Zu Artikel X3:

Der geplante Entfall des Beitrages des Bundes zur bäuerlichen Unfallversicherung, welcher durch die Anhebung des Unfallversicherungsbeitrages kompensiert werden soll, erscheint problematisch, da die Bauern bereits jetzt einen der höchsten Beiträge zur Unfallversicherung zahlen.

3. Zu Art X8:

Zu § 2:

1. Zu Abs 1 Z 2: Die Bekämpfung von Tierseuchen erfolgt nicht primär oder ausschließlich im Interesse der Landwirtschaft und der tierhaltenden Betriebe, sondern im Interesse der Allgemeinheit. Das geplante Vorhaben überwälzt die Kosten für die Bekämpfung und für die Entschädigung von Tierseuchen größtenteils auf die Landwirte, obwohl diese oft kein Verschulden am Auftreten der Seuche trifft. Die Gebühr trifft die Tierhalter auch in voller Höhe, ohne dass diese auf Grund des EU-weiten Wettbewerbs eine Möglichkeit haben, die Gebühr etwa über einen höheren Preis auf Dritte abzuwälzen.

2. Zu Abs 1 Z 4: Gemäß dem geplanten § 2 Abs 1 werden die Mittel des Fonds unter anderem durch Zuwendungen aus Landes- und Gemeindemitteln nach Maßgabe landesrechtlicher Vorschriften aufgebracht.

Auch wenn diese Bestimmung keinen zwingenden Charakter hat, wird schon aus grundsätzlichen Erwägungen im Hinblick auf die Kompetenz des Bundes zur Tierseuchenbekämpfung jegliche mögliche Mitfinanzierung seitens des Landes Salzburg abgelehnt.

B. Gegen die in den Artikeln X2, X4 bis X7 und X9 geplanten Änderungen bestehen keine Einwände.

Diese Stellungnahme wird der Verbindungsstelle der Bundesländer, den anderen Ämtern der Landesregierungen, dem Präsidium des Nationalrates und dem Präsidium des Bundesrates ue zur Verfügung gestellt.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Landesregierung
Dr. Heinrich Christian Marckhgott
Landesamtsdirektor

Ergeht an:

1. Bundesministerium für Gesundheit, Radetzkystraße 2, 1031 Wien
2. Amt der Burgenländischen Landesregierung, E-Mail: CC
3. Amt der Kärntner Landesregierung, E-Mail: CC
4. Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, E-Mail: CC

5. Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, E-Mail: CC
6. Amt der Steiermärkischen Landesregierung, E-Mail: CC
7. Amt der Tiroler Landesregierung, E-Mail: CC
8. Amt der Vorarlberger Landesregierung, E-Mail: CC
9. Amt der Wiener Landesregierung , Magistratsdirektion der Stadt Wien, Geschäftsbereich Recht - Gruppe Verfassungsdienst und EU-Angelgenheiten, E-Mail: CC
10. Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ Landesregierung, Schenkenstraße 4, 1010 Wien, E-Mail: CC
11. Präsidium des Nationalrates, E-Mail: CC
12. Präsidium des Bundesrates, E-Mail: CC
13. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, E-Mail: CC
14. Institut für Föderalismus, E-Mail: CC
15. Abteilung 4 Lebensgrundlagen und Energie, Fanny-v.-Lehnert-Straße 1, Postfach 527, 5020 Salzburg, Intern
16. Abteilung 9 Gesundheit und Sport, Sebastian-Stief-Gasse 2, Postfach 527, 5020 Salzburg, zu do ZI 20903-LA/61727/13-2010, Intern
17. Abteilung 8 Finanz- und Vermögensverwaltung, Kaigasse 2a, Postfach 527, 5020 Salzburg, zu do ZI 20801-48027/68-2010, Intern